

(5) Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ehrentitel kann auch an Wissenschaftler auf dem Gebiet der Pädagogik und Lehrer, Lehrmeister und Erzieher verliehen werden, die in staatlichen Organen oder in Parteien und Massenorganisationen im Interesse des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.“

(6) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge für Auszeichnungen von Pädagogen gemäß § 3 Abs. 7 oder von Lehrern, Lehrmeistern und Erziehern in Einrichtungen, die einem zentralen staatlichen Organ unmittelbar unterstehen, sind beim Ministerium für Volksbildung einzureichen.“

(7) Der § 4 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (Anlage zur Verordnung vom 20. August 1959 über die Stiftung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ [GBl. I S. 666]) erhält folgenden Zusatz:

„Vorschläge für die Verleihung der Medaille in Silber und Bronze an Personen in Einrichtungen der Berufsausbildung, die zentralen staatlichen Organen unterstehen, sind mit einer Stellungnahme des zuständigen zentralen Organs über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, vorzulegen, in dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet.“

(8) Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bestätigung der Vorschläge für die Medaille in Gold erfolgt durch den Minister für Volksbildung, desgleichen für die Medaille in Silber und Bronze für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen — außer den im Abs. 2 letzter Satz genannten — beschäftigt sind. Die Bestätigung der Vorschläge für die Medaillen in Silber und Bronze für Personen in diesen Einrichtungen wie auch im übrigen für die Medaille in Silber und Bronze erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.“

(9) Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung der Medaille in Gold erfolgt durch den Minister für Volksbildung, desgleichen die Verleihung der Medaille in Silber und Bronze für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen tätig sind, außer den Einrichtungen der Berufsausbildung, die zentralen staatlichen Organen unterstehen; im übrigen in Silber und Bronze durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.“

(10) Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Medaille gehört eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000 DM für die Medaille in Gold, bis zu 750 DM für die Medaille in Silber, bis zu 500 DM für die Medaille in Bronze. Die Urkunden bei Medaillen in Gold unterschreibt der Minister für Volksbildung, desgleichen bei Medaillen in Silber und Bronze für Personen, die in zentralen oder zentral unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind, außer den Einrichtungen der Berufsausbildung, die zentralen staatlichen Organen unterstehen. Im übrigen unterschreibt die Urkunden bei Medaillen in Silber und Bronze der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des „Lessing-Preises“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 192]) wird gestrichen.

(2) Der § 3 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des „Heinrich-Heine-Preises“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 191]) wird gestrichen.

(3) Der § 3 der Ordnung über die Verleihung des „Preises für künstlerisches Volksschaffen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 193]) erhält folgende Fassung:

„Der Preis wird verliehen an Laienkünstler, Berufskünstler, sonstige Kulturschaffende, Volkskunstgruppen und Zirkel.“

(4) Der § 2 der Ordnung über die Verleihung des „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 2271]) wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Es können auch hervorragende Leistungen bei der Verbreitung oder Interpretation deutscher Werke im Ausland, wenn diese Leistungen dazu beigetragen haben, freundschaftliche Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik im Geiste der Völkerfreundschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu fördern oder das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu heben, ausgezeichnet werden.“

§ 3

(1) Für die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 221]) wird aufgehoben.

§ 4

(1) Für die Verleihung der „Hufeland-Medaille“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 2).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Hufeland-Medaille“ (Anlage zur Verordnung vom 13. November 1958 über die Stiftung der „Hufeland-Medaille“ [GBl. I S. 841]) wird aufgehoben.

Berlin, den 9. Februar 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates